Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/11/30 3Ob88/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.11.1994

Norm

EO §143 Abs3
EO §144
EO §146
EO §162
EO §178 Abs2

Rechtssatz

Die Frage, ob Grundstücke getrennt oder gemeinsam versteigert werden sollen, hat mit der Beschreibung und Schätzung der Liegenschaft nichts zu tun. Wurde daher eine Einzelbewertung mehrerer Grundbuchskörper unterlassen und ein gemeinsamer Schätzwert festgesetzt, so folgt daraus noch nicht, daß eine gesonderte Versteigerung der einzelnen Grundbuchskörper nicht möglich wäre; für eine solche wäre dann allerdings die Bewertung der einzelnen Grundbuchskörper als Voraussetzung für die Entscheidung nachzuholen, ob eine in den Versteigerungsbedingungen vorgesehene, von den Normativbedingungen abweichende Art der Versteigerung genehmigt wird.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 88/94
  Entscheidungstext OGH 30.11.1994 3 Ob 88/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0029499

Dokumentnummer

JJR_19941130_OGH0002_0030OB00088_9400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at